

Vereinssatzung Nachbarn60 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Nachbarn60" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen auf dem Gelände der autofreien Siedlung Köln/Stellwerk 60
- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Siedlung und deren Umfeld
- die Förderung der Gemeinschaft der Bewohner/innen und aller Formen der Nachbarschaftshilfe
- die Umsetzung der Idee des autofreien Wohnens und die bedarfsgerechte Regelung der Befahrbarkeit des Siedlungsgebietes
- der dauerhafte Betrieb und Erhalt der vereinseigenen Mobilitätsstation einschließlich des angrenzenden Gruppenraums

Eine Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes, welche dem bisherigen Zweck des Vereins nicht in wesentlichen Punkten zuwiderläuft, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen.

§ 3 (weggefallen)

§ 4 Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz innerhalb der autofreien Siedlung/Stellwerk 60 haben. Der Beitritt erfolgt durch eine Entscheidung des Vorstandes nach einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Wegzug, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei den Mitgliedsbeiträgen wird zwischen Einzel- und Haushaltsmitgliedschaft unterschieden. Bei Haushaltsmitgliedschaften ist jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- b. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Aufwandentschädigungen für den Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- a. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Mitgliedern. Die Arbeitsgruppen des Vereins können weitere Beiräte ohne Stimmrecht entsenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- b. Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied.
- c. Für die Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über einen Gegenstandswert von 500 € hinausgehen, benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über die An- und Vermietung von Immobilien und über den Abschluss von Arbeitsverträgen, die unbefristet sind oder in ihrer Laufzeit eine Gesamtentlohnung von über 500 € vorsehen, bedarf der Vorstandsbeschluss einer Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- d. Der Vorstand konzipiert und organisiert die Umsetzung einer von der Stadt Köln an den Verein erteilten Erlaubnis zur Befahrung des Siedlungsgebietes. Vorstandsbeschlüsse zu den Umsetzungsgrundsätzen werden unter den Vereinsmitgliedern diskutiert und bedürfen einer zeitnahen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- e. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt unter anderem über

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Satzungsänderungen
 - die Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Auflösung des Vereins
- b. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- d. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung, auch bei der Ausübung des Stimmrechts, zulässig, jedoch nur durch andere Vereinsmitglieder. Für die Vertretung ist eine einfache schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes Mitglied kann in einer Versammlung höchstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Wohneinheit und die stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Familie vertreten.
- e. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch der Vorstandsentscheid zur Art der Abstimmung abgeändert werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugänglich zu machen.

§ 12 Auflösung

- a. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- Vorstehende Satzung wurde am 29.11.2006 errichtet und am 13.04.2026 geändert.